

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**WKO Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E [praesidium@wkstmk.at](mailto:praesidium@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 12. Mai 2015  
iws/absenger

**Stellungnahme - Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung); GZ: ABT13-30.10-90/2010-10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes über ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung) und nimmt wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches**

Seitens der WKO Steiermark sind durch die geplante Gewässerschutzverordnung insbesondere die Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe der Seilbahnen betroffen. Basierend auf den Rückmeldungen der Unternehmen bestehen wesentliche Bedenken gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf, da insbesondere Beeinträchtigungen und Einschränkungen von künftigen neuen Beschneiungsprojekten sowie bei Wiederverleihungen von Wasserrechten für bestehende Anlagen befürchtet werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir vorab festhalten, dass die betroffene Branche bereits bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes ihre gerechtfertigten Bedenken gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgebracht hat. Wie wir nun aber leider feststellen mussten, wurden diese nicht entsprechend berücksichtigt.

**Im Detail**

Nach Einholung von Stellungnahmen von den Betreibern der Schigebiete kann auf folgende Punkte hingewiesen werden:

*Rechtliche Rahmenbedingungen*

Alle angeführten Schigebiete verfügen über moderne Beschneiungsanlagen, die mit Wasserentnahmen im freien Gefälle zur Befüllung der Schneiteiche oder mit Pumpstationen aus den Vorflutern Auswirkungen auf die Gewässer haben und einer wasserrechtlichen oder UVP-rechtlichen Genehmigung bedürfen. Demzufolge sind Genehmigungen für den Neubau, die Erweiterung oder Wiederverleihung der Anlagen nach § 9 WRG zu beantragen. Der Entwurf der Gewässerschutzverordnung sieht für derartige Genehmigungen auch den Anwendungsbereich

der Verordnung vor. In sämtlichen Genehmigungsverfahren sind daher die neuen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. In den Gewässern der Kategorie A und B ist zukünftig eine Genehmigung von Wasserentnahmen durch Errichtung von Entnahmebauwerken bei Implementierung der Gewässerschutzverordnung nicht möglich. Im Fall der „Abwägungstrecken“ (Kategorie C) erscheint eine Genehmigung unwahrscheinlich, da auch im Fall der Interessenabwägung bei Verschlechterung des Gewässerzustandes im Sinne des § 104a WRG eine Genehmigungsmöglichkeit mit dieser Verordnung „außer Kraft“ gesetzt wird.

#### *Technische Erfordernisse*

Die meisten Schigebiete in der Steiermark verwenden für den gesicherten Betrieb Beschneiungsanlagen. Diese können mit Wasserentnahmen aus den Gewässern oder aus den zufließenden Quellen verbunden sein. In beiden Fällen sind künstliche Quer-Bauwerke erforderlich, die im Gewässer errichtet werden und die natürliche Wasserführung mehr als geringfügig verändern, wobei das Wasser für die Grundbeschneigung nach Möglichkeit in Speicherteichen vorgehalten wird. Bei entsprechend starken Vorflutern sind auch Direktentnahmen für den Schneibetrieb bewilligt und in Betrieb. Die Befüllung der Wasserspeicher und insbesondere im vermehrten Umfang auch die Nachbefüllung dieser Speicher hat für die Schigebietsbetreiber höchste Priorität. Schigebiete bilden gleichzeitig das touristisch/wirtschaftliche Rückgrat der ausgewiesenen strukturschwachen Gebiete im alpinen Bereich, wobei bestehende attraktive Schigebiete durch Ausbau und insbesondere durch Verbesserung der Qualität attraktiv gehalten werden müssen, um im (inter)-nationalen Vergleich erfolgreich zu sein.

#### *Gewässerökologische Betrachtung*

Die Auswirkungen einer Wasserentnahme für Beschneiungsanlagen sind auf jene Strecke begrenzt, die weniger Wasser führt (Restwasserstrecke) bis zu dem Bereich, wo die Wasserentnahme als nur mehr geringfügig zu betrachten ist. In Zukunft hat diese Beurteilung auch hinsichtlich der ausgewiesenen Gewässerstrecken im Nahbereich zu erfolgen, da in diesen kategorisierten Gewässerstrecken KEINE Veränderung gestattet ist, selbst wenn - wie bisher - eine Zustandsverschlechterung auszuschließen ist. Es ist davon auszugehen, dass auch die Zubringer zu den im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Gewässern dadurch betroffen sind.

Mögliche Auswirkungen der Gewässerschutzverordnung auf den Betrieb folgender Schigebiete:

<b>Schigebiet</b>	<b>Beurteilung</b>
<b>Reiteralm</b>	Das Schigebiet verfügt über Beschneiungsanlagen mit bestehenden Wasserrechten an Zubringern zur Enns. Die Enns ist eine ausgewiesene Abwägungstrecke (Kategorie C) und alle zukünftigen Wasserentnahmen dürfen zu keiner weiteren Verschlechterung des Zustandes oder einer Verhinderung der Zielzustandserreichung der Enns führen. Eine Genehmigung gem. § 104a WRG bei überwiegendem öffentlichen Interesse wird durch die Verordnung ausgeschlossen. Der Oberlauf des Preuneggbaches (samt Zubringer) liegt im Nahbereich des Schigebietes und ist als Bewahrungstrecke ausgewiesen.

<b>Planai-Hochwurzten</b>	Das Schigebiet verfügt über Beschneiungsanlagen mit bestehenden Wasserrechten an Zubringern zur Enns. Die Enns ist eine ausgewiesene Abwägungsstrecke (Kategorie C) und alle zukünftigen Wasserentnahmen dürfen zu keiner weiteren Verschlechterung des Zustandes oder einer Verhinderung der Zielzustandserreichung der Enns führen. Eine Genehmigung gem. § 104a WRG bei überwiegendem öffentlichen Interesse wird durch die Verordnung ausgeschlossen. Der Obertalbach und der Untertalbach (samt Zubringer) liegen im Nahbereich des Schigebietes und sind zum Großteil als Bewahrungsstrecke ausgewiesen.
<b>Hauser Kaibling</b>	Das Schigebiet verfügt über Beschneiungsanlagen mit bestehenden Wasserrechten an Zubringern zur Enns. Die Enns ist eine ausgewiesene Abwägungsstrecke (Kategorie C) und alle zukünftigen Wasserentnahmen dürfen zu keiner weiteren Verschlechterung des Zustandes oder einer Verhinderung der Zielzustandserreichung der Enns führen. Eine Genehmigung gem. § 104a WRG bei überwiegendem öffentlichen Interesse wird durch die Verordnung ausgeschlossen.
<b>Tauplitz</b>	Das Schigebiet verfügt über Beschneiungsanlagen mit bestehenden Wasserrechten an Zubringern zur Grimming. Die Grimming ist eine ausgewiesene Bewahrungsstrecke (Kategorie A) und alle zukünftigen Wasserentnahmen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn es zu keinen über das natürliche Maß hinaus gehenden Wasserführungsschwankungen kommt und mindestens 90% des natürlichen Abflusses erhalten bleiben.
<b>Stuhleck/Hirschkogel/ Familienschlepplifte Spital am Semmering</b>	Der Schigebietsbetreiber vom Stuhleck teilte mit, dass aus heutiger Sicht der Gewässerabschnitt J42 + K42 (Bewahrungsstrecke Dürrbach) bei einer zukünftigen Realisierung der Schischaukel Stuhleck-Hirschenkogel betroffen sein wird, da eine Schneiwasserentnahme aus dem Dürrbach vorgesehen ist. Die Wasserversorgung der Familienschlepplifte Spital am Semmering erfolgt über die Beschneiungsanlage der Bergbahnen Stuhleck. Der betroffene Abschnitt des Dürrbaches ist eine ausgewiesene Bewahrungsstrecke (Kategorie A) und alle zukünftigen Wasserentnahmen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn es zu keinen über das natürliche Maß hinaus gehenden Wasserführungsschwankungen kommt und mindestens 90% des natürlichen Abflusses erhalten bleiben.
<b>Turrach</b>	Das Schigebiet verfügt über Beschneiungsanlagen mit bestehenden Wasserrechten an Zubringern zur Turrach (Turracher See). Die Turrach und der Nesselbach (samt Zubringer) sind im Nahbereich des Schigebietes Turrach großteils als Bewahrungsstrecken ausgewiesen. Alle zukünftigen Wasserentnahmen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn es zu keinen über das natürliche Maß hinaus gehenden Wasserführungsschwankungen kommt und mindestens 90% des natürlichen Abflusses erhalten bleiben.

<b>Salzstiegl</b>	<p>Im Schigebiet wurde 2014 an der Bergstation ein Beschneigungsteich mit ca. 70.000 m<sup>3</sup> Wasserinhalt errichtet. Der genehmigte Zulauf erfolgt durch Pumpen aus dem Kochbauerbach und durch Pumpen aus dem Quellgebiet des Kothbaches an der Nordostseite des Speikkogels. Die einzige zusätzliche Speisungsmöglichkeit dieses Beschneigungsteiches mit natürlichem Gefälle erfolgt aus dem Zulauf der Teigitsch, der an der Südostflanke des Speikkogels entspringt. Besonders im Frühling zur Schneeschmelze läuft dort viel Wasser hinunter, weil der Graben ein großes Schneefeld entwässert. Es ist geplant, dieses Wasser der Teigitsch mit einer 1 km langen Schlauchleitung in den Beschneigungsteich zu leiten. Die Entnahmestelle soll auf einer Höhe von ca. 1740 müA erfolgen. Der Teich liegt auf 1714 müA. Der Teich könnte zum Großteil mit diesem Schneeschmelzwasser gefüllt werden. Die Teigitsch ist im betroffenen Abschnitt als Bewahrungsstrecke ausgewiesen.</p>
<b>Waldheimatlift, Alpl Lifte</b>	<p>Das Beschneigungswasser wird aus dem Steinbach bzw. Allitschgraben, und zwar aus dem Vorfluterbecken des Kleinkraftwerkes Bruggraber Alpl, entnommen. Der Steinbach (Allitschgraben) ist ein Seitenbach (rechtseitiger Zubringer) des Freßnitzbaches. Der Freßnitzbach mündet zwischen Krieglach und St. Barbara (Mitterdorf) in die Mürz. Im Nahbereich des Schigebietes befindet sich der Traibach und ist dieser hier eine ausgewiesene Bewahrungsstrecke (Kategorie A).</p>
<b>Gaberl</b>	<p>Am Gaberl befinden sich die Stubalm Schilifte und der Schischullift, die durch die Ausweisung des Stüblerbaches als Bewahrungsstrecke betroffen sind.</p>
<b>Murtal Seilbahnen Betriebs GmbH (Kreischberg)</b>	<p>Das Schigebiet befindet sich im Nahbereich von zwei Gewässerabschnitten der Mur, die in dieser Verordnung aufscheinen. Es handelt sich im konkreten Fall um zwei Bereiche: Mur: 560 m flussauf der oberen Murbrücke in Murau bis 550 m flussauf der Murbrücke in St. Georgen o. Murau km 378,841 - 385,714, Kategorie C - Abwägungsstrecke Mur: Von der Einmündung des Allgaubaches bis zur Landesgrenze km 390,21 - 403,2, Kategorie C - Abwägungsstrecke Für die Verstärkung der Wasserversorgung des Schigebietes ist es geplant, um eine Wasserentnahme aus der Mur in einem dieser beiden Bereichen anzuschauen. Dies ist für den Betrieb des Schigebietes von enormer Bedeutung.</p>

Die oben in der Tabelle angeführten Schigebiete sind wie dargestellt von der geplanten Verordnung betroffen, dies haben auch die Rückmeldungen der Mitgliedsbetriebe bestätigt. Die Erschwernisse betreffen einerseits die Neugenehmigungen, Erweiterungen aber auch die Wiederverleihung von Wasserrechten. In bestehende Wassernutzungsrechte soll gemäß § 2 der

Gewässerschutzverordnung explizit nicht eingegriffen werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch noch weitere Schigebiete von der Verordnung betroffen sind. Zukünftige Erweiterungsvorhaben, Modernisierungen und neue Wasserentnahmen können durch die Gewässerschutzverordnung erschwert bzw. genehmigungsunfähig werden.

Über das derzeitige Maß der rechtlichen und gewässerökologischen Vorgaben ergeben sich durch die geplante Verordnung Erschwernisse für die

- Bewilligung von Schigebietserweiterungen und Qualitätsverbesserungen
- den Betrieb von Beschneigungsanlagen im Hinblick auf Erstbefüllung, Nachbefüllung und Direktbeschneigung
- Wiederverleihung bestehender Anlagen auf Basis bestehender wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bewilligungen.

Diesbezüglich halten wir fest, dass aus unserer Sicht der Schutz ökologisch bedeutsamer Gewässerstrecken durch das Wasserrechtsgesetz derzeit ausreichend gewährleistet ist.

Die Problembereiche bei den einzelnen vorgesehenen Kategorien stellen sich wie folgt dar:

#### **Bewahrungsstrecken - Kategorie A**

- Die Ausweisung als Bewahrungsstrecke kommt faktisch der Ausweisung des sehr guten Zustandes gemäß Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) gleich, unabhängig vom tatsächlich im NGP ausgewiesenen Gewässerzustand.
- Kategorisches Verbot von Querbauwerken, die die Durchgängigkeit einschränken. Die Errichtung von Sohlgurten mit Restwasserabgabe und seitlichem Einlauf für Entnahmezwecke ist aber weiterhin erforderlich.
- Betrieb und Organisation der Wasserentnahme bezüglich der Forderung keiner über das natürliche Maß hinausgehenden Wasserführungsschwankungen (insbesondere am Beginn der Entnahme)
- Nachbefüllungen von Speicheranlagen in den Monaten Dezember bis Februar werden durch den Verordnungsentwurf bei Unterschreiten des Mittelwassers der Wintermonate (Oktober bis März) auf 10 % des NQT eingeschränkt - derzeit kann über dem NQT entnommen werden. Wiederbefüllungen können in Zukunft während der Niedrigwasserzeiten insbesondere in den Wintermonaten eingeschränkt werden.

#### **Vorrangstrecken - Kategorie B**

- Querbauwerke, die nur über die halbe Gewässerbreite errichtet werden dürfen, sind technisch problematisch.
- Die Forderung, dass Entnahmen erst ab einem Q95% zulässig sind, verschärft die derzeitigen Anforderungen der Qualitätszielverordnung und schränkt den Beurteilungsspielraum in diesem Bereich zusätzlich ein. Insbesondere in den Wintermonaten ergibt sich die Situation, dass das Q95% zeitweise unterschritten wird, was wiederum Auswirkungen im Hinblick auf die Nachbefüllung von Speicherteichen haben wird.
- Die Forderung nach einer die natürlichen Abflussverhältnisse widerspiegelnden dynamischen Wasserführung soll durch zusätzlich zum Q95% (Basisabfluss) vorgesehene

Dotationsabgaben, z.B. 20% des aktuellen Zuflusses, umgesetzt werden. Dies stellt eine weitere Einschränkung der Entnahmemöglichkeit dar.

#### **Abwägungstrecken - Kategorie C**

- Grundsätzlich ist die Forderung des Erhalts des Zustandes eines Gewässerkörpers (Verschlechterungsverbot) derzeit schon gegeben.

Im NGP ist der Zustand der einzelnen Gewässerstrecken bzw. Wasserkörper EU-rechtskonform definiert, darüber hinausgehende Festlegungen erscheinen nicht erforderlich bzw. bilden Doppelbestimmungen. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Verordnung wurde nicht geprüft, erscheint aber, insoweit diese über die Zielzustandserreichung „guter Zustand“ und Verschlechterung nur bei Vorliegen von übergeordnetem Interesse (§ 104a WRG) hinausgeht, rechtlich problematisch.

Darüber hinaus sehen wir auch einen allfälligen Konnex dieser Verordnung zum geplanten neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetz kritisch. In § 5 des Begutachtungsentwurfes des Stmk. Naturschutzgesetzes wird der Schutz von natürlich fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche geregelt. In dieser Bestimmung ist auch eine Verordnungsermächtigung zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte vorgesehen. Es besteht damit die berechtigte Sorge, dass Bewilligungen gemäß § 5 des geplanten Stmk. Naturschutzgesetzes, im Hinblick auf die Wertigkeit von Fließgewässern, nicht einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden, sondern generell auf die in der Gewässerschutzverordnung vorgesehenen Gewässerstrecken (Kategorien A bis C) Anwendung finden. Eine derartige Regelung wird von uns abgelehnt.

Zusammenfassend fordern wir die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Beschneiungsanlagen in der Gewässerschutzverordnung (wie für Belange des Hochwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung). Dies würde den Mitgliedsbetrieben die erforderliche Rechtsicherheit für den Bestand und die weitere wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten. Die geplanten Überreglementierungen würden im konkreten Fall zu wesentlichen Nachteilen im Standortwettbewerb mit anderen Regionen führen.

Weiters fordern wir auch im Fall der Wiederverleihung von befristeten Nutzungsrechten eine klare Regelung in der Verordnung ein, die sicherstellt, dass zukünftige Nutzungen im Sinne der Investitionssicherheit - auch mit teilweisen Änderungen des Bestandes - ermöglicht werden.

Die Gewässerschutzverordnung wird aus den oben angeführten Gründen von der WKO Steiermark in der vorliegenden Form abgelehnt. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA  
Direktor